

A 8/4 – 19989/2010
Viktor-Zack-Weg
Auflassung vom öffentlichen Gut und
unentgeltliche Rückübereignung des
Gdst. Nr. 522/266, EZ 50000, KG Andritz
im Ausmaß von 52 m²

Graz, am 21.10.2010

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstellerIn:

An den

Gemeinderat

Vom A 17 – Bau- und Anlagenbehörde wurde gemäß § 14 des Stmk. Baugesetzes ein Bescheid vom 26.05.2010 mit der GZ 036786/2009/0009 erlassen, indem die Stadt Graz verpflichtet wird, das Gdst. Nr. 522/266, EZ 50000, KG Andritz, mit einer Gesamtfläche von 52 m², innerhalb einer mit 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides bestimmten Frist auf Kosten der Stadt Graz an Frau Irmtraud Dreml, Viktor-Zack-Weg 37, 8045 Graz rückzuübertragen. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein ganzes Grundstück entlang des Viktor-Zack-Weges, welches im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als WR 0,2 – 0,3 ausgewiesen ist. Diese Fläche wurde im Jahr 1972 zur kostenlosen Grundabtretung vorgeschrieben jedoch nicht als öffentliche Verkehrsfläche ausgebaut.

Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde gemäß Geschäftseinteilung, als Vertreterin der Stadt Graz, bescheidmäßig mit dieser Rückübereignung beauftragt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

- 1.) Die Auflassung des Gdst. Nr. 522/266, EZ 50000, KG Andritz, im Ausmaß von 52 m² aus dem öffentlichen Gut, wird genehmigt.
- 2.) Die unentgeltliche Rückübereignung des Gdst. Nr. 522/266, EZ 50000, KG Andritz, an Frau Irmtraud Dreml, Viktor-Zack-Weg 37, 8045 Graz, wird aufgrund des Bescheides vom 26.05.2010 der A 17 – Bau- und Anlagenbehörde, GZ: 036786/2009/0009, genehmigt.
- 3.) Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen gemäß Bescheid zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.

4.) Die Errichtung des Rücküberweisungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Anlage:

1 Kopie des Bescheides
1 Plan

Der Bearbeiter:
Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:
Katharina Peer
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:
StR. Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

Signaturwert	139y4++nUKBJHVIZ5HYD8ESpAsyiiZj0U1330IApxPvn+3ks0cCk6dDOS2VU1QNoJHEeivUZRsgxpkkBUAj0 Cqcy aerSp2e3oxyvHe0bv6Hf+HWvnT3ljk dXLhQbVYovEijHsbWLQwG/ff/UhVmpGRlgznqlznaHcfeAniyn UME=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Katharina Peer,OU=Liegenschaftsverkehr,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Katharina Peer
	Datum/Zeit-UTC	2010-10-05T14:13:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	278020618969075136082326
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Irmtraud Dremel,
Viktor Zack Weg,
Rückübereignung,
Gdst.Nr. 522/266, EZ 50000,
KG Andritz

BESCHEID

GZ: 036786/2009/0009

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

A-8011 Graz, Europaplatz 20

Bearbeiterin: Dr. Michitsch
4. Stock, Zimmer Nr 439

Telefon: 0316/872-5012 DW
Telefax: 0316/872-5009

e-mail: bab@stadt.graz.at

Graz, am 26.05.2010

B E S C H E I D

Spruch

Gemäß § 14 des Stermärkischen Baugesetzes, LGBl 1995/59 idF LGBl Nr. 13/2010, wird die Stadt Graz als grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 522/266, EZ 50000, KG Andritz, verpflichtet, innerhalb einer mit sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides bestimmten Frist auf ihre Kosten das Gdst.Nr. 522/266, EZ 50000, KG Andritz, im Ausmaß von 52 m² an Frau Irmtraud Dremel, Viktor Zack Weg 37, 8045 Graz, vertreten durch Herrn Ing. Klaus Vennemann, rückzuübertragen.

Verfahrenskosten:

Von der Antragstellerin sind

Verwaltungsabgaben

gemäß § 1 LGVAG 1968. LGBl 1969/145 idF LGBl 2008/29 und VO LGBl 1995/57 idF LGBl 2008/24 für die Bewilligung gemäß TP 1

€ 7,27

=====

mittels beiliegenden Erlagscheines binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Begründung

Bei jedem Antrag auf Rückübereignung eines dereinst ins öffentliche Gut abgetretenen Grundstückes bzw. Grundstücksteiles stellt sich zunächst die entscheidende Rechtsfrage, ob es sich bei der dereinst verfügbaren Grundabtretung (und der daraus folgenden Übernahme des abgetretenen Grundstückes bzw. Grundstücksteiles in das öffentliche Gut) um eine „Enteignung auf Vorrat“ bzw. um eine „zweckverfehlende Enteignung“ handelt oder nicht. Stellt die Grundabtretung eine solche dar, dann macht die durchgehende Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit klar, dass dem Rückübereignungsantrag stattgegeben werden muss, ansonsten die Behörde in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der Rückübereignungswerber eingreifen würde.

Im Rahmen der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen ist es grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, wenn die Gemeinde innerhalb des ihr zustehenden Planungsermessens Grundflächen für (auch noch nicht abgeschlossene) Planungen von Verkehrsflächen reserviert. Nur dann, wenn eine bestimmte Zeitdauer überschritten ist, ohne dass die geplante Verkehrsfläche realisiert wird, ist das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Verkehrsfläche durch Zeitablauf weggefallen. In einem solchen Fall steht dem Enteigneten ein Anspruch auf Rückübereignung zu, der sich, sofern die Rückübereignung nicht einfachgesetzlich vorgesehen ist, unmittelbar aus Art 5 StGG ergibt (VwGH 17.3. 2006, 2005/05/0182; VwGH 18.2. 1997, 96/05/0088).

Mit Bescheid vom 25.04. 1972, GZ.: A 17 – K – 10.227/2-1972, war die kostenlose Abtretung des gegenständlichen Grundstückes Nr. 522/266, EZ 50000, KG Andritz, an die Stadt Graz vorgeschrieben und mit Grundbuchsbeschluss vom 10.08. 1973, TZ 13509/78, des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz ins öffentliche Gut übernommen worden. Bis zum heutigen Tag ist das gegenständliche Grundstück nicht als Verkehrsfläche ausgebaut worden.

Für die Rückübereignung einer Liegenschaft, die auf „Vorrat enteignet“ worden ist bzw. dessen Enteignungszweck verfehlt wurde, wird von der oberstgerichtlichen Rsp

darüber hinaus gefordert, dass die Rückübereignung ausschließlich an den Enteigneten selbst bzw. an dessen Universalsukzessor zu erfolgen hat (VfGH 3.12.1980, B 206/75). Im vorliegenden Fall war die seinerzeitige Grundabtretung Frau Irmtraud Dremel als damalige Grundeigentümerin vorgeschrieben worden und wurde auch der Antrag auf Rückübereignung der gegenständlichen Liegenschaft von Frau Dremel gestellt.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der Steiermärkische Landesgesetzgeber im § 14 des Steiermärkischen Baugesetzes lediglich von der Grundabtretung spricht, dort jedoch nicht den Fall einer allfälligen Rückübereignung geregelt hat. Nach der schon oben erwähnten Rechtsprechung des VfGH ist aber „Enteignungsbestimmungen“, wie etwa der des § 14 leg. cit., eine Rückübereignungsverpflichtung immanent, ohne dass diesbezüglich explizit etwas normiert worden sein müsste. Die genannte Norm des Steiermärkischen Baugesetzes war daher für den Ausspruch der Verpflichtung zur Rückübereignung heranzuziehen. Die für die Rückübereignung gesetzte Frist ist angemessen und entspricht den hier zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Lebenssachverhalten sowie dem bei der zur Rückübereignung verpflichteten Stadt Graz abzuführenden weiteren Vorgängen. Was die vorgeschriebenen Verfahrenskosten betrifft, so unterfällt die in Stattgebung des Antrages ausgesprochene Rückübereignung dem Verwaltungsabgabentatbestand der Tarifpost A1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995 idgF, sodass der entsprechende Bauschbetrag zur Vorschreibung zu bringen war.

In Hinblick auf die derzeitige Ausweisung der gegenständlichen Liegenschaft im 3.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz als „öffentliche Verkehrsfläche“ ist anzumerken, dass gemäß § 7 Abs 5 des 3.0 Flächenwidmungsplans für aufgelassene oder rückübereignete Teile von Landes- oder Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen als zeitliche Nachfolgenutzung die jeweils angrenzende, in der grafischen Darstellung ausgewiesene Baugebiets- oder Freilandnutzung gilt. Unterschiedliche angrenzende Nutzungen gelten bis zur Mitte des ursprünglichen Straßenquerschnittes. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass das rückübereignete Grundstück im Rahmen der Widmung „Reines Wohngebiet“ genutzt werden kann.

Da die Voraussetzungen für eine kostenlose Rückübereignung des im Spruch genannten Gdst. 522/266, EZ 50000, KG Andritz, im Ausmaß von 52 m² an die Antragstellerin im Ergebnis vorliegen, war dem gegenständlichen Antrag aus rechtlicher Sicht stattzugeben und die Rückübereignung vorzuschreiben.

Hinweis:

Bezug nehmend auf Ihren Rückübereignungsantrag werden Sie aufgefordert, die hierfür gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idgF zu entrichtende **festе Gebühr in der Höhe von € 13,20** mittels beiliegenden Erlagscheines binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zur ungeteilten Hand an die Behörde zu entrichten.

Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht entrichtet werden, müsste die zuständige Finanzbehörde hievon verständigt werden, die mit einer Erhöhung der ausständigen Gebührensumme um 50 % vorzugehen hätte.

Sie haben die Möglichkeit, anstelle der Begleichung mittels Erlagscheines alle Gebühren und Abgaben durch Barzahlung, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte in der Kanzlei der Bau- und Anlagenbehörde (im Bauamtsgebäude, 2. Stock, Zimmer Nr 244) zu entrichten. Ferner haben Sie die Möglichkeit, alle Gebühren und Abgaben auch auf elektronischem Weg (mittels Telebanking oder Internetbanking) zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, beim Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8011 Graz, Europaplatz 20, schriftlich einzubringen wäre. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (zB Telefax oder E-Mail) zur Verfügung stehen, ist dies bei der behördlichen Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Im Falle einer Berufung entsteht die feste Gebühr von € 13,20 für den Berufungsschriftsatz bzw von € 3,60 pro Bogen jeder Beilage zum Berufungsschriftsatz (aber höchstens € 21,80 pro Beilage) mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen zwei Wochen zu entrichten.

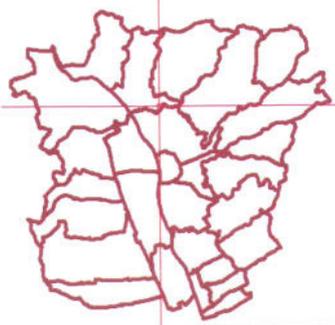
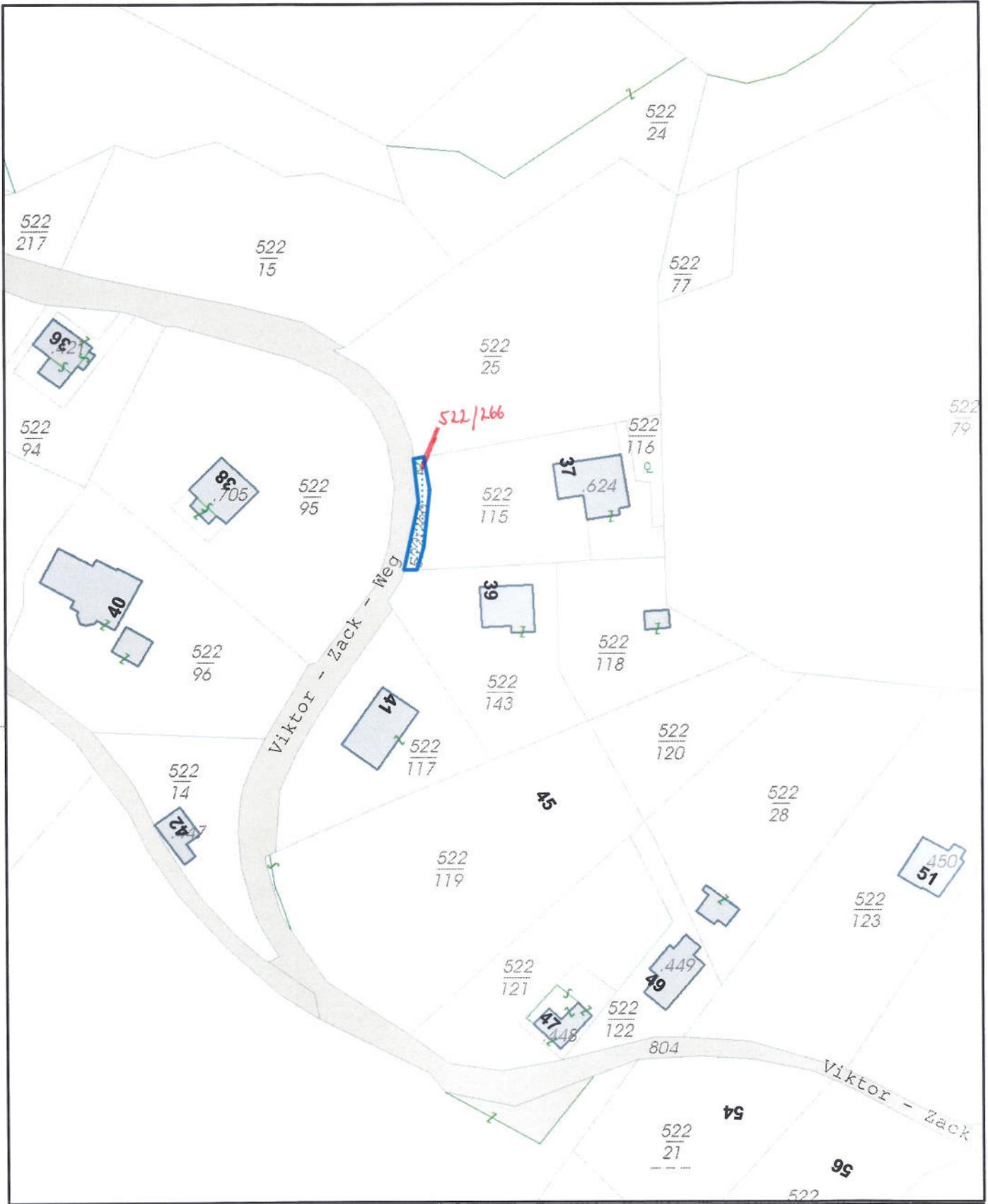
Ergeht an die nachstehend genannten Empfänger an den jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen), zu 1.) und 2.) mit Zustellnachweis (RSb/ZS):

1. Herrn Ing. Klaus Vennemann, als bevollmächtigter Vertreter von Frau Irmtraud Dremel, Radegunderstraße 30 D/7, 8045 Graz, mit 1 Erlagschein,
2. die Stadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister, dieser wiederum vertreten durch den Vorstand der Mag.Abt. 8/4 – Liegenschaftsverkehr, 8010 Graz, Tummelplatz 9, und dem Auftrag zur Durchführung der Rückübereignung,
3. das Straßenamt,
4. das Stadtvermessungsamt,
5. das Stadtplanungsamt,
6. die Verkehrsplanung,
7. die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz, 8020 Graz, Sturzgasse 5-7.

Für den Stadtsenat:

Dr. Michitsch eh

	Datum	2010-05-28T08:46:07+02:00
	Zertifikat (SN)	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Verfahren	urn:publicid:egov.graz.gv.at:AS+bescheid+tb-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden.
Signaturwert	R+QKTdV/npLRKePIbuVc7MpphVgrdNN+wJy8d04qQPSdzYIBOoA0V2Syd6BeEidQ6PB547loxSCRLnBaOgKN9a4b+1FBN8jGhPy9hTNBNmZvTFD6sRHfaW5/akXemY0wh/8ZZ6rGtoP8RHi26TAgtj1DvIP0GERfaC6yJiNbVvk=	
Algorithmus	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	



Auszug aus den Katasterdaten der Stadt Graz

Erstellt für Maßstab 1:1000




Ersteller:
 Erstellungsdatum 04.10.2010

Magistrat Graz - A10/6 Stadtvermessungsamt

A-8011 Graz, Europaplatz 20
 (c) 2009 Magistrat Graz - Stadtvermessungsamt | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.
 Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck der Katasterdaten der Stadt Graz.



Signaturwert	cI8wE6PPXxZlSeU69fKn8rGnhBjuXPHSmtZpbEKHHDbleKTZa7YpQq/addSAfCrn2dmNn1LAoDq0ayVoaabxCgbrfLPANpL3+ofqYXJfbBS75k0+s6GNFqXZRsYMqE2hdGMSDjURHZC8guAvbSsWwaNTgSPZpxM3Zg2XW2eqh4k=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Karl Kamper
	Datum/Zeit-UTC	2010-10-06T08:53:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279676725408248274891671
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	